



Schwimm- Sport- Verein Huchenfeld e.V.

Satzung



Präambel:

Der Verein wurde im Jahr 1978 als Rechtsnachfolger der im Jahre 1976 gegründeten Schwimmabteilung des SV Huchenfeld e.V. gegründet.

Alle Bezeichnungen von Personen oder Ämtern in dieser Satzung gelten für Personen jedweden Geschlechts, auch wenn der besseren Lesbarkeit halber, lediglich die männliche Sprachform verwendet wird.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Schwimm-Sport-Verein Huchenfeld e.V., abgekürzt SSVH.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim-Huchenfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen unter der Nummer VR 500658.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Schwimm-Verbandes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.



§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. das Abhalten von Übungsstunden,
 - b. die Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - c. die Teilnahme an Sportveranstaltungen,
 - d. die Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen,
 - e. die Durchführung von Trainingslagern,
 - f. die Förderung von Leistungs- Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsport,
 - g. den Einsatz für ausreichend Schwimmfläche.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein monetärer Mitgliedsbeitrag.
2. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – eine Vererbung findet nicht statt – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Präsidiums anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt das Präsidium fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB in angemessener Höhe für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (E-Mail Adresse, WhatsApp Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Der Vorstand kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung die geänderte Tagesordnung den Mitgliedern in Textform zuleiten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse



Schwimm- Sport- Verein Huchenfeld e.V.

Satzung



über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen. Ferner kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.
8. Das Präsidium kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.



§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Präsidiums
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Präsidiums
- d) Wahl des Vorstands und des Präsidiums; der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt
- e) Wahl der Kassenprüferinnen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- i) Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Fälligkeitszeitpunkte gem. § 5 Abs. 1
- j) Bestätigung der Jugendordnung.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern nach § 11
 - b) bis zu sechs Beisitzern
 - c) dem Jugendleiter
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleiter) für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers nach Ablauf der Wahlperiode oder bis zur Wiederwahl im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird oder wenn für ein zu wählendes Amt mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 11 sind einzeln zu wählen.
3. Wählbar in das Präsidium sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar als Vorstand nach § 26 BGB sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.



5. Die Sitzungen des Präsidiums finden entweder real oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Präsidiumsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Der erste Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder gem. § 11, anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§126 b BGB) fassen, es sei denn, dass drei Mitglieder des Präsidiums einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse des Präsidiums (auch solche, die im Wege eines Umlauf-Beschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums kann das Präsidium bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
7. Durch Beschluss des Präsidiums können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Präsidiums geleitet werden. Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - ein für Finanzen zuständiges Vorstandsmitglied
 - zwei weitere Vorstandsmitglieder
2. Die weitere Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstandes untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten, der vom Präsidium zu beschließen ist, und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Präsidium die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 10 Abs. 7).
3. Der erste und der zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt, die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit. Näheres, wie im Innenverhältnis erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse, können in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt werden, den das Präsidium beschließt.



§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 17 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die auch die Wahl eines Jugendleiters und eines Jugendausschusses regeln soll. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.
5. Die Wiederwahl als Kassenprüfer ist maximal einmal zulässig.

§ 14 Haftung

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt das Präsidium erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pforzheim zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Ortsteil Huchenfeld. Den notwendigen Beschluss fasst die Mitgliederversammlung.

§ 17 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde in der (außer)ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.03.2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 05.11.2009 tritt am selben Tage außer Kraft.
2. Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 21.3.2025 können bereits nach Maßgabe von §§ 7, 8, 10 und 11 dieser Satzung durchgeführt werden.
3. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird das Präsidium ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.